



Häufig gestellte Fragen zum Tarif Dent90+

Stand 8.2022

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung. Ohne Satz- und Sonderzeichen wie das Gendersternchen lassen sich zudem Texte blinden und sehbehinderten Menschen durch Computersysteme flüssiger vorlesen.

Inhalt

1.	Allgemeine Fragen zur Zahnzusatzversicherung	5
1.1	Warum ist eine Zahnzusatzversicherung sinnvoll?	5
1.2	Was versteht man unter dem Begriff „Medizinische Notwendigkeit“?	5
1.3	Was ist bei der Rechnungsstellung hinsichtlich des Steigerungsfaktors durch den Zahnarzt zu beachten?	5
1.4	Sieht der Tarif Wartezeiten bei Neuabschluss vor?	5
1.5	Wie wird der Beitrag berechnet?	5
1.6	Begriffserklärung	6
2.	Fragen zum Vertragsabschluss	7
2.1	Können fehlende Zähne mitversichert werden?	7
2.2	Kann der Tarif selbständig abgeschlossen werden?	7
2.3	Wie lange beträgt die Mindestvertragsdauer?	7
2.4	Gibt es eine Gesundheitsprüfung?	7
3.	Allgemeiner Leistungsrahmen	8
3.1	Was ist hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit zu beachten?	8
3.2	Wie setzt sich der erstattungsfähige Betrag zusammen?	8
3.3	Gibt es Summenbegrenzungen in den ersten Jahren?	8
3.4	Sieht der Tarif Leistungen für eine Behandlung in einer zahnärztlichen Privatpraxis (d.h. bei einem Zahnarzt ohne Kassenzulassung) vor?	8
3.5	Sieht der Tarif Leistungen für eine Behandlung im Ausland vor?	8
4.	Leistungsüberblick Tarif Dent90+	9
4.1	Professionelle Zahnreinigung	9
4.1.1	Sieht der Tarif Leistungen für professionelle Zahnreinigung bei Erwachsenen vor?	9
4.1.2	Sieht der Tarif Leistungen für professionelle Zahnreinigung bei Kindern vor?	9
4.2	Zahnbehandlung	9
4.2.1	Sieht der Tarif Leistungen für Fissurenversiegelung vor?	9
4.2.2	Sieht der Tarif Leistungen für einfache Kunststoff-Füllungen vor?	9
4.2.3	Sieht der Tarif Leistungen für hochwertige Kunststoff-Füllungen an bleibenden Zähnen vor?	9
4.2.4	Sieht der Tarif Leistungen für Kunststoff-Füllungen an Milchzähnen vor?	10
4.2.5	Sieht der Tarif Leistungen für Wurzelbehandlungen vor?	10
4.2.6	Sieht der Tarif Leistungen für Parodontalbehandlungen vor?	11
4.2.7	Sieht der Tarif Leistungen für eine Schleimhaut-Transplantation vor?	11
4.2.8	Sieht der Tarif Leistungen für Speicheltests, Bakterientests usw. vor?	11
4.2.9	Sieht der Tarif Leistungen für Aufbiss-Schienen (Knirscherschienen) vor?	11
4.3	Zahnersatz	12
4.3.1	Sieht der Tarif Leistungen für Zahnersatz vor?	12
4.3.2	Sieht der Tarif Leistungen für Aufbaufüllungen vor?	12
4.3.3	Werden Seitenzahn-Verblendungen erstattet?	12
4.3.4	Sieht der Tarif Leistungen für Verblendschalen (Veneers) vor?	13
4.3.5	Sieht der Tarif Leistungen für Funktionsdiagnostik (Gnathologie) vor?	13
4.3.6	Sieht der Tarif Leistungen für Implantate vor?	13

4.3.7	Sieht der Tarif Leistungen für knochenaufbauende Maßnahmen bei Implantaten vor?	13
4.3.8	Sieht der Tarif Leistungen für eine Schleimhaut-Transplantation vor?	13
4.4	Inlays	13
4.4.1	Sieht der Tarif Leistungen für Inlays vor?	13
4.5	Kieferorthopädie	14
4.5.1	Sieht der Tarif Leistungen für Kieferorthopädie bei Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) vor?	14
4.5.2	Sieht der Tarif Leistungen für Kieferorthopädie bei Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) vor?	14
4.6	Sonstige Behandlungsmaßnahmen	15
4.6.1	Sieht der Tarif Leistungen für schmerzstillende Maßnahmen vor?	15
4.6.2	Sieht der Tarif Leistungen für zahnauhellende Maßnahmen vor?	15
4.7	Wichtige Informationen	15
4.7.1	Sieht der Tarif Leistungen für analoge Berechnungen von GOZ-Positionen vor?	15
4.7.2	Sieht der Tarif Leistungen für (analoge) Berechnungen von speziellen Arbeitsgeräten vor (z.B. Operationsmikroskop, Laser, Vector)?	15
4.8	Summenmäßige Begrenzung	16
4.8.1	Welche Summenbegrenzungen sieht der Tarif vor?	16

1. Allgemeine Fragen zur Zahnzusatzversicherung

1.1 Warum ist eine Zahnzusatzversicherung sinnvoll?

Der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenkassen beschränkt sich für Zahnersatz nur auf einen befundbezogenen Festzuschuss – unabhängig davon, für welche Art der Versorgung Sie sich entscheiden. Dieser Festzuschuss deckt im Allgemeinen nicht die tatsächlich anfallenden Kosten im Rahmen der kassenärztlichen Regelversorgung ab. Die Konsequenz: Sie erwarten eine hohe Eigenbeteiligung. Dies schon bei der Regelversorgung – und in höherem Maße natürlich bei einer Behandlung, die darüber hinausgeht. Auch in den Bereichen Zahnbehandlung und Kieferorthopädie ist mit hohen Eigenbeteiligungen zu rechnen.

1.2 Was versteht man unter dem Begriff „Medizinische Notwendigkeit“?

Unsere Erstattung erfolgt nach dem Prinzip der so genannten Medizinischen Notwendigkeit. Was ist darunter zu verstehen? Eine Behandlung ist dann medizinisch notwendig, wenn sie geeignet und erforderlich ist, den möglichen Heilerfolg zu erzielen. Jedoch ist nicht jede Behandlungsmethode medizinisch erforderlich. Hier liegt dann die Grenze unserer Kostenübernahme.

1.3 Was ist bei der Rechnungsstellung hinsichtlich des Steigerungsfaktors durch den Zahnarzt zu beachten?

Das Honorar des Zahnarztes ist in der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) geregelt. Den einzelnen Leistungen ist jeweils ein bestimmter Euro-Betrag zugeordnet. Je nach Schwierigkeitsgrad kann dieser Betrag variieren.

Regelsatz (1-fach bis 2,3-fach)

Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ist der Faktor 2,3 üblich. Leistungen mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad oder Zeitaufwand sind mit einem niedrigeren Gebührensatz (<2,3) zu berechnen.

Regelsatz bis Höchstsatz (2,3-fach bis 3,5-fach)

Besonderheiten wie erhöhte Schwierigkeit oder erhöhter Zeitaufwand – oder besondere Umstände bei der Ausführung – erlauben eine Steigerung über den 2,3-fachen Satz. Der Zahnarzt hat in dem Fall eine individuelle, patientenbezogene Begründung bei der Rechnungsstellung anzugeben.

Überschreitung des Höchstsatzes (über 3,5-fach)

Bei Behandlungen, die über dem 3,5-fachen Satz liegen, muss neben der entsprechenden Begründung – erhebliche krankheits- oder befundbedingte Erschwernisse – eine rechtsgültige Honorarvereinbarung zwischen Ihnen und dem Zahnarzt vorliegen.

1.4 Sieht der Tarif Wartezeiten bei Neuabschluss vor?

Nein.

Bei Neuabschluss gelten keine Wartezeiten.

1.5 Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Beitrag richtet sich nach dem jeweils erreichten Alter des Versicherten, welches sich aus dem aktuellen Kalenderjahr abzüglich des Geburtsjahrs ergibt.

Der Beitrag ist im Tarif Dent90+ nach folgenden Altersgruppen gestaffelt:

0 – 15 Jahre
16 – 20 Jahre
21 – 33 Jahre
34 – 40 Jahre
41 – 45 Jahre
46 – 50 Jahre
51 – 55 Jahre
56 – 60 Jahre
61 – 100 Jahre

Ist eine neue Altersstufe erreicht, wird automatisch der Beitrag für die neue Altersstufe angepasst. Gleichzeitig hat der Versicherte ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Umstellung erfolgt.

1.6 Begriffserklärung

- GKV Gesetzliche Krankenversicherung/gesetzliche Krankenkasse
- PKV Private Krankenversicherung
- GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte (Privatärztliche Gebührenordnung für den Zahnarzt)

2. Fragen zum Vertragsabschluss

2.1 Können fehlende Zähne mitversichert werden?

Ja.

Bis zu insgesamt 3 fehlende oder durch Prothesen ersetzte Zähne können Sie mit einem Risikozuschlag von 20 Prozent je Zahn mitversichern.

2.2 Kann der Tarif selbständig abgeschlossen werden?

Ja.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in einer deutschen GKV. Für Personen, die in der GKV (im Zahnbereich) das Kostenerstattungsprinzip gewählt haben, ist dieser Tarif jedoch nicht abschließbar. In diesem Fall bieten wir Ihnen gerne andere Tarife an.

2.3 Wie lange beträgt die Mindestvertragsdauer?

Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate.

2.4 Gibt es eine Gesundheitsprüfung?

Ja.

3. Allgemeiner Leistungsrahmen

3.1 Was ist hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit zu beachten?

Grundsätzlich gilt: Alle Behandlungen müssen auf der Grundlage kassenärztlicher Versorgung erfolgen. Das heißt, von einem Zahnarzt mit Kassenzulassung durchgeführt werden. Für die Abrechnung gilt die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Besteht ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), reichen Sie bitte Rechnungen mit einer Bestätigung über die erbrachten Leistungen ein. Die GKV leistet zuerst. Eine private Rechnung können wir nicht akzeptieren, wenn die GKV leistungspflichtig ist – weder zusätzlich noch ersatzweise. Ausnahmen können bei Parodontal-, Wurzel- und kieferorthopädischen Behandlungen möglich sein. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt 4.2.5, 4.2.6 und 4.5.

3.2 Wie setzt sich der erstattungsfähige Betrag zusammen?

Wir möchten Ihnen dies anhand eines Beispiels veranschaulichen.

Beispiel:

Keramikkrone mit zusätzlicher kosmetischer Zahnfarbenbestimmung. Der erstattungsfähige Betrag errechnet sich wie folgt:

Gesamtkosten:	820 Euro
abzüglich Zahnfarbenbestimmung	50 Euro (kosmetisch)
erstattungsfähiger Betrag	770 Euro
davon 90 Prozent entspricht	693 Euro
abzüglich GKV	273 Euro
tarifliche Erstattung	420 Euro

3.3 Gibt es Summenbegrenzungen in den ersten Jahren?

Ja.
Die maximale Leistung ist in den ersten Jahren begrenzt. Näheres hierzu finden Sie unter Punkt 4.8.

3.4 Sieht der Tarif Leistungen für eine Behandlung in einer zahnärztlichen Privatpraxis (d.h. bei einem Zahnarzt ohne Kassenzulassung) vor?

Nein.
Alle Behandlungen müssen auf der Grundlage kassenärztlicher Versorgung erfolgen. Behandlungen in einer Privatpraxis sind daher nicht erstattungsfähig.

3.5 Sieht der Tarif Leistungen für eine Behandlung im Ausland vor?

Der Tarif sieht nur Leistungen bei Zahnärzten mit Kassenzulassung vor. Wenn die GKV jedoch zur Zahnersatz-Behandlung im Ausland ihren Festzuschuss leistet, verzichten wir entgegenkommend auf die Kassenzulassung und beteiligen uns ebenfalls im tariflichen Rahmen an der Rechnung. Die Genehmigung durch die GKV reichen Sie dann bitte ein. Sollten aufgrund der Behandlung im Ausland Nachbesserungen oder eine Neuanfertigung des Zahnersatzes in Deutschland notwendig werden, erfolgt keine Leistung aus dem Tarif.

Für alle weiteren Leistungsarten (Zahnbehandlung, Kieferorthopädie) besteht kein Leistungsanspruch.

4. Leistungsüberblick Tarif Dent90+

Wir geben Ihnen im Folgenden einen detaillierten Überblick über die Leistungen in den verschiedenen Bereichen zahnärztlicher Behandlung.

4.1 Professionelle Zahnreinigung

4.1.1 Sieht der Tarif Leistungen für professionelle Zahnreinigung bei Erwachsenen vor?

Der Tarif leistet zweimal im Jahr bis zu 100 Euro. Die maximale Gesamterstattung für beide professionellen Zahnreinigungen beträgt insgesamt 160 Euro.

Beispiel:

Gesamtbetrag PZR	101,36 Euro	(GOZ-Ziffer 1040)
erstattungsfähiger Betrag	101,36 Euro	
Erstattungssatz in %	100% bis zu	100,00 Euro
Erstattungsbetrag	100,00 Euro	
abzüglich GKV	0,00 Euro	
tarifliche Erstattung	100,00 Euro	
Eigenanteil	1,36 Euro	

4.1.2 Sieht der Tarif Leistungen für professionelle Zahnreinigung bei Kindern vor?

Nein.

Für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren übernimmt die GKV Prophylaxemaßnahmen. Daher übernehmen wir diese Kosten nicht.

4.2 Zahnbehandlung

Sie finden hier eine Leistungsübersicht der verschiedenen Bereiche der Zahnbehandlung.

4.2.1 Sieht der Tarif Leistungen für Fissurenversiegelung vor?

Ja.

Bei Erwachsenen werden die Kosten einer Fissurenversiegelung zu 100 Prozent vergütet.

Bei Kindern übernimmt der Tarif die Versiegelung der kleinen Backenzähne. Für die großen (bleibenden) Backenzähne leistet die GKV.

4.2.2 Sieht der Tarif Leistungen für einfache Kunststoff-Füllungen vor?

Nein.

Einfache Kunststoff-Füllungen übernimmt die GKV.

4.2.3 Sieht der Tarif Leistungen für hochwertige Kunststoff-Füllungen an bleibenden Zähnen vor?

Ja.

Hochwertige Kunststoff-Füllungen vergütet der Tarif zusammen mit der GKV-Leistung zu 100 Prozent. Es handelt sich um so genannte adhäsiv befestigte Mehrschicht-Rekonstruktionen.

Auch hier gilt: zunächst leistet die GKV. Sie übernimmt auch Begleitleistungen wie z.B. Anästhesie.

Beispiel:

Gesamtbetrag	120,00 Euro
erstattungsfähiger Betrag	120,00 Euro
tariflicher Erstattungssatz in %	100 %
Erstattungssatz inkl. GKV	120,00 Euro
abzüglich GKV	50,00 Euro
ARAG Anteil	70,00 Euro
Ihr Eigenanteil	0,00 Euro

4.2.4 Sieht der Tarif Leistungen für Kunststoff-Füllungen an Milchzähnen vor?

Nein.

Füllungen an Milchzähnen übernimmt die GKV. Sie sind daher nicht erstattungsfähig.

4.2.5 Sieht der Tarif Leistungen für Wurzelbehandlungen vor?

Ja.

Für die Wurzelbehandlung ist eine positive Prognose über den Erhalt des Zahnes von Bedeutung.

Die Wurzelkanalbehandlung ist in vielen Fällen eine 100-prozentige Kassenleistung. In bestimmten Fällen kann es jedoch vorkommen, dass eine Kassenabrechnung nicht möglich ist oder der Zahnarzt zusätzliche Maßnahmen erbringt. Der Patient erhält in diesen Fällen eine Privatrechnung.

Für die Behandlung an den großen Backenzähnen (Molaren) gelten folgenden Kriterien, damit die GKV leistet:

- Es muss eine geschlossen Zahnreihe erhalten werden oder
- Es muss eine so genannte einseitige Freiendsituation vermieden werden oder
- Es muss einzig durch die Wurzelbehandlung der Erhalt von funktionstüchtigem Zahnersatz möglich sein.

Wie leistet hier der Tarif Dent90+?

Fall 1:

Die Behandlung entspricht einer der drei obigen Kassenkriterien und wird komplett über die GKV berechnet – ohne zusätzliche private Gebührensatzungen. In diesem Fall ist keine Tarifleistung erforderlich, da der Zahnarzt keine private Rechnung erstellt.

Fall 2:

Die Behandlung entspricht einer der drei obigen Kassenkriterien und wird komplett über die GKV abgerechnet. Zusätzlich stellt der Zahnarzt Privatleistungen nach der privaten Gebührenordnung (GOZ) in Rechnung – so genannte Mehrkosten. Diese Ziffern sind nicht im Leistungsumfang der GKV enthalten. Der Tarif übernimmt diese Kosten zu 100 Prozent.

Wichtig für die Tarifleistung ist, dass die medizinisch notwendige Behandlung selbst über GKV abgerechnet wird. Für diese Kassenleistung gibt es keine Privatrechnung. Nur die so genannten Mehrkosten werden privat in Rechnung gestellt. Somit ist bei dieser Form der Mehrkostenrechnungen keine GKV-Vorleistung abzuziehen.

Gesamtbetrag Mehrkosten	300,00 Euro
erstattungsfähiger Betrag	300,00 Euro
Erstattungssatz in %	100 %
ARAG Anteil	300,00 Euro
Ihr Eigenanteil	0,00 Euro

Fall 3:

Die Behandlung entspricht einer der drei obigen Kassenkriterien. Sie wäre also über die GKV abzurechnen, übersteigt jedoch das Maß einer ausreichenden, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Versorgung. Das heißt, dass der Zahnarzt eine komplette Privatrechnung nach privater Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) erstellt. Der Tarif übernimmt diese Kosten dennoch zu 50 Prozent.

Gesamtbetrag	600,00 Euro
erstattungsfähiger Betrag	600,00 Euro
Erstattungssatz in %	50 %
Erstattungssatz inkl. GKV	300,00 Euro
abzüglich GKV	0,00 Euro
ARAG Anteil	300,00 Euro
Ihr Eigenanteil	300,00 Euro

Fall 4:

Die Behandlung entspricht nicht den drei Kassenrichtlinien. Der Zahnarzt rechnet sie komplett als Privatleistung ab. Der Tarif übernimmt diese Kosten zu 100 Prozent.

Gesamtbetrag	600,00 Euro
erstattungsfähiger Betrag	600,00 Euro
Erstattungssatz in %	100 %
Erstattungssatz inkl. GKV	600,00 Euro
abzüglich GKV	0,00 Euro
ARAG Anteil	600,00 Euro
Ihr Eigenanteil	0,00 Euro

4.2.6 Sieht der Tarif Leistungen für Parodontalbehandlungen vor?

Die Parodontalbehandlung ist in vielen Fällen eine 100-prozentige Kassenleistung, sie ist ab einer Taschentiefe von 4 mm gegeben. Liegt die Taschentiefe darunter, leisten wir 100 Prozent bei medizinischer Notwendigkeit. Sie ist in der Regel ab einer Taschentiefe von 3 mm gegeben.

In einzelnen Fällen kann es jedoch vorkommen, dass die GKV die Behandlungskosten nicht übernimmt – oder der Zahnarzt zusätzliche Kosten berechnet. In diesen Fällen leistet der Tarif wie folgt:

Eine Erstattung erfolgt zu 100 Prozent, wenn der Zahnarzt über die Leistungen der GKV hinaus, an einzelnen Zähnen, folgende Behandlungen durchführt: Keimtest, antibakterielle Therapie, Knochen- und Geweberegeneration, Knochenaufbau, Bindegewebs- und Schleimhaut-Transplantationen;

Beispiel:

Gesamtbetrag	800,00 Euro
erstattungsfähiger Betrag	800,00 Euro
tariflicher Erstattungssatz in %	100 %
Erstattungssatz inkl. GKV	800,00 Euro
abzüglich GKV	0,00 Euro
ARAG Anteil	800,00 Euro
Ihr Eigenanteil	0,00 Euro

4.2.7 Sieht der Tarif Leistungen für eine Schleimhaut-Transplantation vor?

Ja.

In Zusammenhang mit Zahnbehandlungsmaßnahmen (z.B. Parodontalbehandlung) erfolgt die Erstattung zu 100 Prozent.

4.2.8 Sieht der Tarif Leistungen für Speicheltests, Bakterientests usw. vor?

Bei Keimtests (z.B. DNA-Sondentest, Parotest) wird die medizinische Notwendigkeit im Einzelfall anhand der Laborwerte geprüft. Reichen Sie bitte das Testergebnis und den Therapievorschlag zusammen mit der Rechnung ein.

Bei medizinischer Notwendigkeit erfolgt eine Erstattung zu 100 Prozent.

4.2.9 Sieht der Tarif Leistungen für Aufbiss-Schienen (Knirscherschienen) vor?

Nein.

Aufbiss-Schienen sind eine Leistung der GKV.

Bei einer Neuanfertigung kann ein Funktionsdiagnostik (Gnathologie) erforderlich sein. Diese erstatten wir zu 90 bis 100 Prozent (nähere Erläuterungen siehe Punkt 4.3.5).

Für darüber hinausgehende Kosten (z.B. Material- und Laborkosten, DIR-Schiene, DROS-Schiene u.ä.) leistet der Tarif nicht.

4.3 Zahnersatz

Sie finden hier eine Leistungsübersicht der verschiedenen Bereiche für Zahnersatz.

4.3.1 Sieht der Tarif Leistungen für Zahnersatz vor?

Ja.

Zu Zahnersatz zählen: Kronen, Brücken, Prothesen, Implantate, Knochenaufbau im Zusammenhang mit Implantaten, Bindegewebs- und oder Schleimhaut-Transplantationen im Zusammenhang mit Zahnersatz.

Die GKV kennt drei Versorgungsvarianten. Die Regelversorgung, die gleichartige Versorgung und die andersartige Versorgung. Im Rahmen der Regelversorgung – der gesetzliche Heil- und Kostenplan enthält keine privaten Gebührensatz – leistet der Tarif zusammen mit der GKV 100 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags. Es handelt sich um die Grundversorgung (z.B. die Kronen an den großen Backenzähnen (Molaren) sind in metallischer Ausführung).

Im Rahmen der gleichartigen Versorgung – der gesetzliche Heil- und Kostenplan enthält teilweise private Gebührensatz – leistet der Tarif zusammen mit der GKV 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags.

Es handelt sich um eine über die Regelversorgung hinausgehende so genannte gleichartige Versorgung (z.B. Die Kronen sind vollverblendet oder aus Zirkon)

Im Rahmen der andersartigen Versorgung – der gesetzliche Heil- und Kostenplan enthält ausschließlich private Gebührensatz – leistet der Tarif ebenso zusammen mit der GKV 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrags (z.B. Krone auf Implantat, festsitzender statt herausnehmbarer Zahnersatz).

Maßgeblich für die Erstattung von Versicherungsleistungen ist wiederum die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung. Rein kosmetische Maßnahmen (z.B. Zahnfarbenbestimmung, individuelles Charakterisieren der Keramik, Keramikschräger, Farbnahme, Fotodokumentation) sind nicht abgedeckt.

Übernimmt die GKV keinen Festzuschuss, prüfen wir ob wir leisten können.

Es empfiehlt sich, vor Behandlungsbeginn einen Heil- und Kostenplan (Kostenvoranschlag) bei der ARAG einzureichen. Wir können dann über die zu erwartenden Leistungen Auskunft geben.

4.3.2 Sieht der Tarif Leistungen für Aufbaufüllungen vor?

Nein.

Aufbaufüllungen sind im Leistungsumfang der GKV enthalten.

Der Tarif leistet ausschließlich für die definitive Versorgung (d.h. Teilkrone, Krone, Brücke) des Zahnes.

4.3.3 Werden Seitenzahn-Verblendungen erstattet?

Ja.

Verblendungen vergütet der Tarif bis einschließlich Zahn 6. Für den 7. und 8. Zahn (Weisheitszahn) vergütet der Tarif die Kosten für Keramikverblendungen nicht.

Oberkiefer rechts, bleibende Zähne							Oberkiefer links, bleibende Zähne								
18	17	16	15	14	13	12	11	21	22	23	24	25	26	27	28
Unterkiefer rechts, bleibende Zähne							Unterkiefer links, bleibende Zähne								
48	47	46	45	44	43	42	41	31	32	33	34	35	36	37	38

4.3.4 Sieht der Tarif Leistungen für Verblendschalen (Veneers) vor?

Ja.

Bei Vorliegen der medizinischen Notwendigkeit leistet der Tarif 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages. Bei Veneers übernimmt die GKV in der Regel einen Festzuschuss für eine Teilkrone. Reichen Sie bitte vor Behandlungsbeginn einen Kostenvoranschlag sowie ein Foto der Frontzähne und ein Röntgenbild ein.

Für Veneers aus kosmetischen Gründen leistet der Tarif nicht.

4.3.5 Sieht der Tarif Leistungen für Funktionsdiagnostik (Gnathologie) vor?

Ja.

Der Tarif leistet 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages z.B. im Zusammenhang mit umfangreichem Zahnersatz, im Rahmen einer kieferorthopädischen Behandlung oder bei der Neuanfertigung einer Aufbiss-Schiene. Ein umfangreicher Zahnersatz liegt vor, wenn in jedem Kiefer mindestens die Hälfte der Zähne des natürlichen Gebisses sanierungsbedürftig ist und die richtige Schlussbissstellung auf andere Weise nicht mehr feststellbar ist.

4.3.6 Sieht der Tarif Leistungen für Implantate vor?

Ja.

Die Anzahl der Implantate ist tariflich nicht begrenzt. Sie richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit. Der Tarif leistet 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages.

Beispiele:

Implantat und Krone gesamt:

Gesamtbetrag	3.370 Euro
erstattungsfähiger Betrag	3.370 Euro
tariflicher Erstattungssatz in %	90 %
Erstattungssatz inkl. GKV	3.033 Euro
abzüglich GKV	471 Euro
ARAG Anteil	2.562 Euro
Ihr Eigenanteil	337 Euro

4.3.7 Sieht der Tarif Leistungen für knochenaufbauende Maßnahmen bei Implantaten vor?

Ja.

Für knochenaufbauende Maßnahmen und die dazugehörigen chirurgischen Maßnahmen erfolgt die Vergütung ebenfalls zu 90 Prozent.

Ist eine derartige Behandlung bei Ihnen geplant, reichen Sie uns bitte vor Behandlungsbeginn einen Kostenvoranschlag und ein Röntgenbild ein. Wir prüfen damit die medizinische Notwendigkeit und geben Auskunft über die zu erwartende Leistung.

4.3.8 Sieht der Tarif Leistungen für eine Schleimhaut-Transplantation vor?

Ja.

In Zusammenhang mit Zahnersatzmaßnahmen (z.B. Implantatversorgung) erfolgt die Erstattung zu 90 Prozent.

4.4 Inlays

4.4.1 Sieht der Tarif Leistungen für Inlays vor?

Ein Inlay – eine Einlagefüllung – ist eine Alternative zu einer herkömmlichen plastischen Zahnfüllung.

Der Tarif leistet 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages, zusammen mit der GKV. Die vergleichbare preisgünstigere plastische Füllung wird als GKV-Leistung angerechnet.

Die Begleitmaßnahmen (z.B. Kofferdam), die beim Einsetzen des Inlays anfallen, übernimmt der Tarif zu 90 Prozent.

Beispiel:

Gesamtbetrag	765 Euro
erstattungsfähiger Betrag	765 Euro
tariflicher Erstattungssatz in %	90 %
Erstattungssatz inkl. GKV	688 Euro
abzüglich GKV	50,00 Euro
ARAG Anteil	638 Euro
Ihr Eigenanteil	76 Euro

4.5 Kieferorthopädie

4.5.1 Sieht der Tarif Leistungen für Kieferorthopädie bei Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren) vor?

Ja.

Die GKV kennt fünf Einstufungsgruppen, so genannte kieferorthopädische Indikationsgruppen (KIG). Unter KIG versteht man das befundbezogene kieferorthopädische Indikationssystem. Je nach Umfang des Behandlungsbedarfs nimmt der Kieferorthopäde die entsprechende Einstufung vor. Die GKV übernimmt die Kosten für die Stufen 3, 4 und 5.

Für die KIG-Einstufungen 1 und 2 (kieferorthopädische Behandlungen außerhalb der GKV-Richtlinien) gilt folgendes: Leistet die Kasse nicht, so prüfen wir die medizinische Notwendigkeit. In diesem Fall fallen die kieferorthopädische Behandlung und die gegebenenfalls notwendige Funktionsdiagnostik (Gnathologie) in den Versicherungsschutz. Der Tarif leistet 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages. Bitte reichen die KIG-Einstufung, Fotos, Röntgenbilder, Kiefermodelle und einen Kieferorthopädischen Behandlungsplan ein.

Für die KIG-Einstufungen 3, 4 und 5 gilt folgendes:

Die Behandlung findet im Rahmen der GKV statt. Zusätzliche kieferorthopädische Leistungen, so genannte Mehrleistungen, übernimmt die ARAG zu 90 Prozent, maximal bis zu 1.500 Euro während der gesamten Vertragslaufzeit. Zu diesen Mehrkosten zählen z.B. Materialien: Mini- oder Keramikbrackets, superelastische Bögen, Lingualtechnik, und Gebührenscheitel: Bracketumfeld-Verriegelung, professionelle Zahnreinigung, Zwischendiagnostik, Funktionsanalyse, usw., die zusätzlich zur Kassenleistung berechnet werden.

Für rein kosmetische Korrekturen leistet der Tarif nicht. Das ist häufig bei KIG 1 der Fall.

Beispiel Mehrkosten:

Die kieferorthopädische Behandlung fällt in die KIG-Stufe 3, 4 oder 5 und wird über die GKV abgerechnet. Der Kieferorthopäde berechnet zusätzliche GOZ-Ziffern anhand einer privaten Rechnung – so genannte Mehrkosten. Diese Ziffern sind nicht im Leistungsumfang der GKV enthalten. Der Tarif übernimmt diese Kosten zu 90 Prozent bis zu 1.500 Euro während der Vertragslaufzeit. Wichtig für die Tarifleistung ist, dass die medizinisch notwendige Behandlung selbst über GKV abgerechnet wird. Für diese Kassenleistung gibt es keine Privatrechnung. Nur die so genannten Mehrkosten werden privat in Rechnung gestellt. Somit ist hier keine GKV-Vorleistung abzuziehen.

Gesamtbetrag Mehrkosten	1.500,00 Euro
Erstattungssatz in %	90 %
Erstattungssatz in Euro	1.350,00 Euro
Summenbegrenzung Dent90+	1.500,00 Euro
ARAG Anteil	1.350,00 Euro
Ihr Eigenanteil	150,00 Euro

4.5.2 Sieht der Tarif Leistungen für Kieferorthopädie bei Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) vor?

Ja.

Der Tarif leistet 90 Prozent des erstattungsfähigen Rechnungsbetrages bei Erwachsenen, wenn die medizinisch notwendige kieferorthopädische Behandlung aufgrund eines Unfalls erforderlich ist.

Eine KIG-Einstufung für die Erwachsenenbehandlung gibt es in der Regel nicht. Die Berechnung erfolgt nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ).

Die so genannten Mehrkosten zur privaten kieferorthopädischen Behandlung bei Erwachsenen – dies betrifft nur die Materialien wie z.B. Mini- oder Keramikbrackets, superelastische Bögen, Lingualtechnik – umfasst der Versicherungsschutz nicht.

Für rein kosmetische Korrekturen leistet der Tarif ebenfalls nicht.

Bitte reichen Sie vor Behandlungsbeginn Fotos, Röntgenbilder, Kiefermodelle und einen Kieferorthopädischen Behandlungsplan ein. Wir geben dann Auskunft über die zu erwartende Leistung.

Wenn die Behandlung für Erwachsene kombinierte kieferchirurgische und kieferorthopädische Maßnahmen erfordern, sind diese Leistungen der GKV. Es sind dann keine Leistungen aus dem Tarif möglich.

4.6 Sonstige Behandlungsmaßnahmen

4.6.1 Sieht der Tarif Leistungen für schmerzstillende Maßnahmen vor?

Ja.

Der Tarif leistet hier 100 Prozent bis zu 250 Euro pro Kalenderjahr zum Beispiel für Akupunktur, Vollnarkose, Hypnose oder Lachgas-sedierung.

Die schmerzlindernden Maßnahmen kommen zusätzlich zur klassischen Zahnarzt-Anästhesie (Spritze) zum Einsatz. Diese Maßnahmen werden in Zusammenhang mit einer medizinisch notwendigen zahnärztlichen Maßnahme erstattet. Sie können neben allen Behandlungsmaßnahmen anfallen: beispielsweise bei Weisheitszahnentfernungen (Dämmerschlaf), langen OP-Sitzungen (Vollnarkose) oder in der Kinderzahnheilkunde (Lachgas).

4.6.2 Sieht der Tarif Leistungen für zahnaufhellende Maßnahmen vor?

Nein.

4.7 Wichtige Informationen

4.7.1 Sieht der Tarif Leistungen für analoge Berechnungen von GOZ-Positionen vor?

Nein.

So genannte Analogberechnungen sind nicht erstattungsfähig, da alle medizinisch notwendigen Behandlungsschritte in der GOZ abgebildet sind.

Sollten bei Ihnen andere Voraussetzungen vorliegen, ist im Einzelfall eine gesonderte Prüfung möglich.

4.7.2 Sieht der Tarif Leistungen für (analoge) Berechnungen von speziellen Arbeitsgeräten vor (z.B. Operationsmikroskop, Laser, Vector)?

Nein.

So genannte Analogberechnungen sind nicht erstattungsfähig.

Im Zusammenhang mit einer privatärztlichen Behandlung nach GOZ kann die Vergütung des Einsatzes von speziellen Arbeitsgeräten (z.B. Vector) über den Steigerungsfaktor der jeweiligen GOZ-Ziffern, erfolgen.

4.8 Summenmäßige Begrenzung

4.8.1 Welche Summenbegrenzungen sieht der Tarif vor?

Die maximale tarifliche Leistung im Tarif sieht folgendermaßen aus:

Im 1. Kalenderjahr liegt die Grenze bei 1.000 Euro,
in den ersten 2 Kalenderjahren zusammen bei 2.000 Euro,
in den ersten 3 Kalenderjahren zusammen bei 3.000 Euro,
in den ersten 4 Kalenderjahren zusammen bei 4.000 Euro,
in den ersten 5 Kalenderjahren zusammen bei 5.000 Euro,
ab dem 6. Kalenderjahr unbegrenzt.

Das Kalenderjahr entspricht dem Versicherungsjahr.

Die Begrenzungen in den ersten 5 Jahren entfallen, wenn die erstattungsfähigen Aufwendungen nachweislich auf einen nach Versicherungsbeginn eingetretenen Unfall zurückzuführen sind.

Die maximale tarifliche Leistung halbiert sich, wenn bei Antragsprüfung ein individueller Leistungsausschluss vereinbart wird.

Nicht genutzte Summenbegrenzungen verfallen nicht. Sie werden in das darauffolgende Jahr mitgenommen und angerechnet.
Was bedeutet das konkret?

Beispiel zur Veranschaulichung:

- Versicherungsbeginn Tarif Dent90+ ist der 01.05.2018. Vom 01.05.2018 bis zum 31.12.2018 können Leistungen in Höhe von 1.000 Euro in Anspruch genommen werden. Werden keine Leistungen aus dem Tarif in Anspruch genommen so werden die 1.000 Euro aus dem ersten Jahr auf das zweite Jahr 2019 übertragen. Somit stehen dann insgesamt 2.000 Euro bis zum 31.12.2019 und bis zum 31.12.2020 insgesamt 3.000 Euro zur Verfügung.
- Am 15.09.2018 werden Leistungen für Füllungen in Höhe von 150 Euro in Anspruch genommen. Das bedeutet, dass für das restliche Jahr 2018 noch Leistungen in Höhe von 850 Euro bezogen werden können. Diese 850 Euro werden in das nächste Kalenderjahr 2019 mitgenommen und somit liegt dann die maximale Erstattungsgrenze für 2019 bei insgesamt 1.850 Euro und für 2020 bei 2.850 Euro. Werden im Jahr 2020 nun Leistungen in Höhe von 1.600 Euro in Anspruch genommen, reduziert sich die Höchstgrenze entsprechend um diesen Betrag und es stehen im Folgejahr 2.250 Euro zur Verfügung.

Versicherungsbeginn 01.05.2018		Summenbegrenzung €	Erstattungen €	Summenbegrenzung Rest €
1. KJ 1.000 €	01.05.2018–31.12.2018	1.000	150	850
2. KJ 2.000 €	01.01.2019–31.12.2019	1.850	-	1.850
3. KJ 3.000 €	01.01.2020–31.12.2020	2.850	1.600	1.250
4. KJ 4.000 €	01.01.2021–31.12.2021	2.250		2.250
5. KJ 5.000 €	01.01.2022–31.12.2022	3.250	-	3.250
6. KJ	01.01.2023–31.12.2023	unbegrenzt		

KJ = Kalenderjahr

Weitere Erläuterung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).
Maßgebend für alle Leistungen sind neben dem Tarif (Teil III der AVB) die Musterbedingungen des Verbandes der Privaten Krankenversicherung MB/KK 2009 (Teil I der AVB) und die Tarifbedingungen (Teil II der AVB).

Herausgeber: ARAG Krankenversicherungs-AG, Hollerithstraße 11, 81829 München